

Diese Gesetze haben Signalwirkung für die Handwerksbetriebe, für die sich neu bildenden Unternehmen in der Wirtschaft und im Dienstleistungsbereich, die berufliche Ausbildung als Investition in wirtschaftliche Leistung zu nutzen und das Ausbildungsplatzangebot zu erhöhen und vielfältig zu gestalten.

Mit der Anwendung des Berufsbildungsgesetzes und des Gesetzes über die Berufsschulen in der DDR ist die Kompatibilität der beruflichen Ausbildung in der Wirtschafts- und Sozialunion hergestellt und die Mobilität der Fachkräfte in Deutschland gewährleistet. Das sichert der Wirtschaft und jedem Unternehmen ein auf Wachstum orientiertes Ausbildungsangebot und unseren jungen Menschen die gleiche Ausbildung und damit Chancengleichheit, sich persönlich zu entwickeln, sich den Erfordernissen des Arbeitsmarktes anzupassen und beruflich voranzukommen.

In der umfassenden Diskussion zur Bildungsreform haben sich viele Bürger, Handwerker, Unternehmer, aber vor allem Lehrlinge und Schüler sowie ihre Eltern im Vertrauen auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in einem einigen Deutschland an uns gewandt und gefordert, den Ordnungsrahmen und die Ausbildungsordnungen und Lehrpläne der Bundesrepublik in der DDR umgehend anzuwenden. Die entscheidenden persönlichen Motive dafür waren, durch eine solide Ausbildung Selbstvertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit zu finden und Selbständigkeit und soziales Ansehen zu gewinnen.

Die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes in der DDR und der Handwerksordnung sowie des Gesetzes über Berufsschulen ist ein entscheidender Schritt, um den föderativen Charakter des Bildungswesens im Bereich der Berufsbildung durchzusetzen. Es wird die Entwicklung des dualen Systems der beruflichen Ausbildung eingeleitet, welches die grundlegende Bedingung dafür ist, daß künftig die Länder die Zuständigkeit für die berufsbildenden Schulen erhalten. Mit der im Gesetz bestimmten Auflösung der Betriebsberufsschulen zum 31. August 1990 wird die Berufsbildung aus der alten Struktur der betrieblichen Kommandowirtschaft herausgelöst.

Gleichzeitig wird verhindert, daß im Zuge der Reprivatisierung der volkseigenen Betriebe erforderliche Berufsschulkapazitäten, die dringend notwendig sind, ihrem Zweck entfremdet werden.

Das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung ermöglichen es den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, als zuständige Stellen ihren Einfluß auf die betriebliche Berufsausbildung geltend zu machen. Sie sind verpflichtet, Berufsausschüsse zu bilden, und garantieren damit das Mitspracherecht der Sozialpartner in der Berufsausbildung.

Die Berufsschulen werden mit dem 1. 9. 1990 in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte gebildet. Das ist der entscheidende Schritt, um den Einfluß der Länder auf die schulische Berufsausbildung zu garantieren.

Die Berufsschulen in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte sind öffentliche Schulen und werden aus öffentlicher Hand finanziert. Das nur ermöglicht es ihnen, ein umfassendes, dem Ausbildungsplatzangebot der Unternehmen adäquates Angebot an schulischer Berufsausbildung anzubieten.

Darüber hinaus können künftig mit schulischen Formen der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung die Möglichkeiten ergänzt und erweitert werden, um so ein für alle Schulabgänger ausreichendes Angebot bereitzuhalten.

Mit der Einordnung der Berufsschulen in die Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte werden auch einheitliche Rahmenbedingungen für die Berufsschullehrer und ihre künftige soziale Stellung geschaffen. Damit wird einer von der Mehrheit der Berufsschullehrerschaft gestellten Forderung in der Diskussion um die Bildungsreform entsprochen.

Für die schulische Berufsausbildung, die im föderalen Bildungssystem weitgehend in die reine Zuständigkeit der künftigen Länder fällt, werden die Weichen für die kooperative Zusammenarbeit zwischen den Ländern einerseits und den Ländern und der gesamtstaatlichen Zuständigkeit andererseits ge-

stellt. Aus diesem Grunde hat das Gesetz über Berufsschulen - ich möchte das ausdrücklich betonen - nur die Aufgabe, den ordnungspolitischen Rahmen für die theoretische Berufsausbildung bis zur Schulgesetzgebung durch die Länder zu garantieren.

Es ist deshalb so angelegt, daß nur notwendige Festlegungen und Entscheidungen getroffen wurden und keine Entscheidungen der Länder, wie z. B. die Bildung von Ersatzschulen in Betrieben oder von Berufsfachschulen und dergleichen, vorweggenommen werden.

Mit den Gesetzen werden ein neuer Ordnungsrahmen sowie Leitungsstrukturen und Mitbestimmungsgremien in der beruflichen Bildung wirksam, die den Erfordernissen der sozialen Marktwirtschaft und der föderativen Staatsform Deutschlands entsprechen und in gemeinsamen Traditionen der Lehrausbildung begründet sind.

Das wird große Akzeptanz bei der Wirtschaft, den politischen Kräften, der Lehrerschaft, den Ausbildern, den Jugendlichen und ihren Eltern sowie allen Mitwirkungsgremien hervorrufen, Stabilität und mehr Hinwendung zu inhaltlicher Arbeit im Gefolge haben und neue Kräfte zur Lösung der anstehenden Aufgaben mobilisieren.

Diese Gesetze regeln einen offenen Zugang zur beruflichen Bildung und brechen mit der Praxis der beruflichen Bildung nach Schulabschlüssen. Sie bilden die Grundlage für ein Angebot an Ausbildungsplätzen, das ausreichend, vielseitig und regional ausgeglichen ist.

Die Erweiterung der Ausbildungszeit von bisher durchschnittlich zwei auf künftig durchschnittlich drei Jahre und die Anwendung der modernen Ausbildungsordnungen und Lehrmaterialien für die anerkannten Ausbildungsberufe der Bundesrepublik garantieren uns eine auf Leistungszuwachs und Know-how-Anwendung orientierte fachliche Ausbildung.

Die Übernahme der Erfahrungen der Ausbildung im dualen System garantiert uns die Chancengleichheit bei Mädchen in der beruflichen Ausbildung ebenso wie die weitmögliche Eingliederung behinderter Jugendlicher in die Berufsausbildung. Damit werden auch schnell und unmittelbar die Möglichkeiten erweitert, die gegenwärtigen großen Probleme bei der Sicherung der Berufsausbildung für alle Jugendlichen, eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes sowie bei der Erweiterung des Angebotes an Maßnahmen der Fortbildung und beruflichen Umschulung offensiver zu lösen.

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß uns mit der Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes auch der Zugang zu weiteren, damit in unmittelbarer Beziehung stehenden Folge- oder Berührungsgesetzen eröffnet ist.

Das Bildungsministerium richtet jetzt seine Anstrengungen in Zusammenarbeit mit den anderen Ministerien darauf, sehr schnell zu prüfen, welche weiteren Schritte wir gehen müssen.

Ich bitte alle Fraktionen des Hohen Hauses und alle Abgeordneten, zuzustimmen, daß diese Gesetzentwürfe zur Beratung in die Ausschüsse überwiesen werden. - Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei CDU/DA)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Herr Minister Meyer, erlauben Sie eine Anfrage? - Bitte schön.

Dr. Brecht (SPD):

Herr Minister! Bei dem Verfassungsgesetz über Schulen in freier Trägerschaft ist ja der eigentliche kritische Punkt die Entscheidung über die Anerkennung. In Artikel 8 sagen Sie, wie das Entscheidungsverfahren abläuft. Auf welche Weise wollen Sie hier Rechtstaatlichkeit garantieren? Gibt es einen Kriterienkatalog, nach dem diese Entscheidungen gefällt werden, oder ist das dem Belieben des Ministeriums überlassen?

Prof. Dr. Meyer, Minister für Bildung und Wissenschaft:

Ich hatte schon darauf hingewiesen: Das Kriterium ist, daß